

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Heinrich Ramseyer von Signau,
gewesenen Korporals im Füsilierbataillon Nr. 25.

(Vom 28. November 1883.)

Tit.

Heinrich Ramseyer von Signau, wohnhaft gewesen in Bözingen (Bern), geboren 1862, ledig, wurde vom Kriegsgericht der III. Division wegen ausgezeichneten Diebstahls im Werthe von unter Fr. 40 unterm 27. Juni 1883 zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten, zur Entsetzung von seinem Grade als Korporal, zum Verlust des Aktivbürgerrechts für ein Jahr nach Ablauf der Strafzeit und zu den Kosten verurtheilt. Er wendete sich durch seinen Vertheidiger mit einem vom 29. Juni datirten Gesuche an die Bundesversammlung, in welchem er um angemessene Herabsetzung der über ihn verhängten Strafe bat.

Mit Botschaft vom 2. Juli 1883, auf die wir uns bezüglich der thatsächlichen Verhältnisse auch jetzt berufen (Bundesblatt vom Jahr 1883, Band III, Seite 285), haben wir das Ramseyerische Gesuch abschlägig begutachtet und unterm 3. gleichen Monats haben Sie dasselbe abgewiesen.

Nun wendet sich Ramseyer mit einem neuen Gesuche an die Bundesversammlung, in welchem er bittet, es möchte ihm der Rest der Strafe erlassen werden.

Er sagt, er habe vom ersten Augenblick an seine That bitter bereut und werde nimmer wieder eine strafbare Handlung begehen, vielmehr durch musterhaftes Betragen die frühere Achtung seiner Mitmenschen wieder zu erwerben suchen. Während seiner Gefangenschaft sei seine Mutter gestorben und sein alter Vater stehe ohne seine Unterstützung hilflos da.

Der Pfarrer der Strafanstalt empfiehlt das Gesuch; er glaubt, die Reue des Petenten sei eine aufrichtige, und das Bestreben, seine Pflichten fortan treulich zu erfüllen, ein ernst gemeintes. Er macht aufmerksam, daß Ramseyer vorher zu keinen Klagen Veranlassung gegeben habe und daß seine Aufführung in der Strafanstalt durchaus befriedigend sei.

Auch der Verwalter der Strafanstalt empfiehlt das Gesuch im Hinblick darauf, daß Ramseyer vorher noch nie bestraft worden und sich in der Strafanstalt gut betragen habe.

Wenn auch die Art und Weise, wie Ramseyer im Militärdienst Schulden gemacht und in einer Nacht in 3 verschiedenen Zimmern 7 Diebstähle ausgeführt hat, auf großen Leichtsinns und auf nicht gewöhnliche Verwegenheit schließen ließ, und Sie veranlaßt hat, sein erstes Bittgesuch zu verwerfen, so ist doch jetzt zu berücksichtigen, daß er zwei Drittel der Strafe verbüßt und sich während dieser Zeit nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Strafhausbeamten gut betragen hat. Ramseyer war bis zu dem fatalen Fehltritt gut beleumdet und mit der Strafjustiz nie in Konflikt gekommen, so daß angenommen werden darf, die Strafe habe, so weit Besserung ihr Zweck ist, ihren Dienst gethan, die Reue des Bestraften sei aufrichtig und seine guten Vorsätze ernst gemeint.

Deßhalb kommen wir jetzt zu dem Antrag, es möchte dem Heinrich Ramseyer der Rest der Gefängnißstrafe in Gnaden erlassen werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. November 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Heinrich Ramseyer von Signau, gewesenen Korporals im
Füsilierbataillon Nr. 25. (Vom 28. November 1883.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1883
Date	
Data	
Seite	731-732
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 115

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.